

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 52

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aufserordentlich angewachsen; neue Zweckbestimmungen der Gebäude verlangen neue Lösungen, und die Fortschritte der Technik bedingen ständige Wandlungen. In gleichem Maße steigerten sich die Anforderungen an den Ausführenden. Die Arbeitsverhältnisse wurden schwieriger, ungelöste Fragen drängten sich Baumeister und Bauhandwerkern auf. Mit andern Worten: beide Gebiete füllten heute für sich ein Arbeitsleben aus und fordern eine ganze Kraft.

Die Trennung der Arbeit des Architekten von derjenigen des Unternehmers liegt somit in der Natur der Sache, jeder Verstoß gegen die Regel, jedes Unmaß einer unberufenen Tätigkeit rächt sich. Der Beweis hierfür liegt offen vor uns, er begegnet uns als abschreckendes Beispiel im Städten und Dörfern, in Wohn- und Industriequartieren. Er begegnet uns überall, wo Unkenntnis oder schlechter Wille dem Unternehmer Aufgaben überlassen, zu denen er mangels künstlerischer Ausbildung und Erfahrung nicht befähigt ist, wo er neben seiner erlernten beruflichen Arbeit auch schöpferische Leistungen soll. So entstanden jene beleidigenden Miethäuser, die mit überladener Aufmachung falschen Schein vor täuschen, jene nüchternen Industriebauten, die vor lauter Zweckmäßigkeit auf die einfachsten Gesetze der Verhältnisse verzichten, so wurden ländliche Wohnhäuser und Dorfkirchen mit dem Formenaufwand städtischer Gebäude überladen. Groß ist auch die Zahl der Gebäude, die als solche wohl schön und zweckmäßig, aber der Umgebung nicht angepaßt sind und die deshalb als störende Fremdkörper wirken. Fast in allen Fällen sind diese Bauünden darauf zurückzuführen, daß die Lösung der Bauaufgaben nicht einem tüchtigen Architekten, sondern unberufenen übertragen wurde.

Und doch ist die Vermeidung dieser Bauünden leicht, der richtige Weg nahelegend. Er heißt Trennung der Arbeit, Architekt und Unternehmer jeder auf seinem Platz!

Wenn es sich darum handelt, einen Bebauungsplan zu entwerfen, zu raten, wie ein Haus auf einen Platz zu stellen sei, die Grundrisseinteilung zweckmäßig zu lösen, die innere Zweckbestimmung in den Fassaden zum Ausdruck zu bringen, den Garten dem Haus und dem Gelände anzupassen, die Kostenberechnungen aufzustellen, dann ist ein befähigter Architekt mit diesen Aufgaben zu betrauen. Seine Tätigkeit geht aber noch weiter; er ist der Berater und Vertrauensmann des Bauherrn, ihm liegt ob, mit dem Baugeld hauszuhalten, den Bauherrn vor ungünstigen Ausgaben und Überforderungen zu schützen, mit den einfachsten Mitteln das Beste zu erreichen. Wie anders sollte sich der Bauherr vor Schädigungen bewahren, als durch die Mitwirkung eines am der Ausführung und am Unternehmergewinn nicht interessierten Fachmannes?

Die Ausführung des Bauwerks aber bleibt Unternehmern und Bauhandwerkern vorbehalten; sie sollen ihre ganze Kraft der Ausführung widmen und alles daran setzen, die Arbeiten fachgemäß durchzuführen.

Nun hört man etwa den Einwand: Die Arbeit des Architekten kostet Geld. Gewiß, aber auch der Unternehmer könnte die Pläne und Berechnungen nicht umsonst liefern, auch er muß seine Angestellten bezahlen und seine Unkosten verrechnen. Das angeblich geschenkte Honorar muß unter allen Umständen vom Bauherrn getragen werden, wenn auch unter anderem Namen. Der Fall läßt sich durch viele Beispiele belegen.

Anderseits ist der Bauherr gegen allfällige Überforderungen durch den Architekten geschützt. Eine allgemein gültige, auch von den Behörden anerkannte Norm bestimmt die Entschädigung, die der Architekt für seine Arbeit zu fordern berechtigt ist; daneben verbietet sie den Mitgliedern des schweizerischen Ingenieur- und

Architekten-Vereins, außer der Honorierung durch den Bauherrn irgendwelche Beiträge durch Lieferanten und Unternehmer anzunehmen. Diese Norm ist jedem Bauherrn zugänglich; ihre Ansätze sind nach Umfang und Bedeutung aller in Betracht kommenden Bauaufgaben abgestuft, so daß es sich auch bei scheinbar geringfügigen Bauvorhaben und Baufragen rechtzeitig, den Architekten zu Rate zu ziehen. Die Aufgabe wird sich bei richtiger Wahl des Architekten stets lohnen.

Voraussetzung ist allerdings die Übertragung an einen erfahrenen, den Titel zu rechtführenden Architekten; denn auch hier gibt es leider Unberufene, die ein falsches Schild aushängen. Als Wegweiser dient die Zugehörigkeit zum schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (S. J. A.).

Mögen obige Ausführungen dazu beitragen, allen, die mit Baufragen zu tun haben, den richtigen Weg zu weisen und Übelstände im Baugewerbe zu beseitigen; damit wäre nicht nur Einzelnen, sondern einer gesunden baulichen Entwicklung und damit der Allgemeinheit gedient.

Verbandswesen.

Schweizer. Baumeisterverband. Am Sonntag tagte in Zürich unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Dr. Cagianut (Zürich) die Generalversammlung des Schweiz. Baumeisterverbandes. Neben der Erledigung interner Verbandsgeschäfte, der Vertätiligung der bisherigen Zentralleitung und der Vornahme einiger Neuwahlen in den Zentralvorstand fand auch eine Aussprache über die wichtigsten Berufsfragen statt, wobei mitgeteilt wurde, daß mit den Maurern, Handlangern und Zimmerleuten zurzeit Verhandlungen über die Festsetzung der sommerlichen Arbeitsbedingungen schwelen. Ferner wurden die durch die italienischen Behörden erschwereten Ausreisebedingungen für die italienischen Saisonarbeiter besprochen.

Die Bernische Vereinigung für Heimatschutz beteiligte sich im Jahre 1924 an der kantonal-bernischen Gewerbeausstellung in Burgdorf mit der „Bureaustube“, sie führte eine Ausstellung für Friedhofskunst in Bern durch und begann die Aufnahme eines Heimatfilms, der Leben und Treiben im Kanton Bern darstellen wird. Der Ertrag des „Bärndütsch“-Festes 1924 blieb infolge des durch die Witterung bedingten vorzeitigen Abbruchs hinter den Erwartungen zurück. Für die Durchführung ihres umfangreichen Programms wird die Vereinigung in den nächsten Jahren ein ähnliches Fest durchführen.

Marktberichte.

Holzmarktbericht. (Aus der „Prättigauer Ztg.“). Die Brennholzpreise zeigen infolge des milden Winters und der Mehrzufuhr aus Sturmschäden eine leichte Lockerung. Der schweizerische Durchschnittspreis (Städte inbegriffen) pro Klafter beträgt für Tannenpälten 60 Fr., für Buchenpälten Fr. 86.60, für entrindetes Papierholz Fr. 67.80. Ein Preisdurchgang ist zu erwarten.

Auf dem Rundholzmarkt stehen die Februarerlöse im Durchschnitt um 4–5 Fr. pro Festmeter unter den Preisen des letzten Jahres. Von den Laubhölzern

